

FINMA-Aufsichtsmitteilung

02/2023

Stand des Bewilligungsprozesses von Vermögensverwaltern
und Trustees

30. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Stand des Bewilligungsprozesses	3
1.1	Ablauf der Übergangsfrist	3
1.2	Die aktuellen Zahlen	3
1.3	Fristerstreckung	4
1.4	Verspätete Gesuche	4
1.5	Unternehmen ohne Rückmeldung	5
2	Aufsichtsrechtliche Massnahmen	5
2.1	Rückblick: Enforcement bis 2022	5
2.2	Ausblick: Enforcement 2023	5
3	Ausblick auf den Bewilligungsprozess im Jahr 2023	6
3.1	Aktuelle Trends	6
3.2	Statusbescheinigung	7
	Anhang 1	8

1 Stand des Bewilligungsprozesses

1.1 Ablauf der Übergangsfrist

Vermögensverwalter und Trustees sind seit dem Inkrafttreten des Finanzinstituts-gesetzes (FINIG; SR 954.1) am 1. Januar 2020 bewilligungspflichtig. Das Gesetz räumte den bestehenden Vermögensverwaltern und Trustees¹ eine Übergangsfrist von drei Jahren ein, um die Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen und ein Bewilligungsgesuch zu stellen (Art. 74 Abs. 2 FINIG). Diese Frist lief Ende des Jahres 2022 ab.

Mit der Medienmitteilung vom 16. September 2021 sowie den FINMA-Aufsichtsmittteilungen 01/2022 und 02/2022 wies die FINMA auf das Ende der Übergangsfrist hin, erläuterte den Ablauf des Bewilligungsverfahrens und empfahl ein frühzeitiges Handeln. Zudem stellte die FINMA klar, dass sie die gesetzliche Übergangsfrist nur in besonderen Fällen verlängern kann. Institute, die ihre bewilligungspflichtige Geschäftstätigkeiten 2023 weiter legal betreiben wollen, mussten vor Ablauf der Übergangsfrist Ablauf ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht und zuvor eine Anschlussbestätigung bei einer Aufsichtsorganisation (AO) erlangt haben.

1.2 Die aktuellen Zahlen

Bis zum Jahresende 2022 hat die FINMA insgesamt 1699 Bewilligungsgesuche, davon 1534 Gesuche von Vermögensverwaltern und 165 von Trustees, erhalten. Am 31. Dezember 2022 waren insgesamt 670 Institute (642 Vermögensverwalter, 22 Trustees sowie sechs Institute als Vermögensverwalter und Trustees) durch die FINMA bewilligt.

Die in Rechnung gestellten Gebühren für das FINMA-Bewilligungsverfahren betragen durchschnittlich 5'891 Franken pro Dossier. Der jeweils fakturierte Gesamtbetrag berechnet sich anhand des effektiven Zeitaufwands der FINMA.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Bewilligungsgesuchs bei der FINMA betrug bislang 129 Tage, wobei darin ebenfalls die Tage enthalten sind, an welchen das Gesuch zwecks Nachbesserung bei den Gesuchstellenden verblieb. Im schnellsten Fall konnte nach neun Tagen die Bewilligung erteilt werden. Der bisher längste Bewilligungsprozess nahm 550 Tage in Anspruch.

Insgesamt haben 1060 Institute der FINMA mitgeteilt, dass sie kein Gesuch einreichen werden (Stand 3. Januar 2023). Die meisten dieser Institute passen entweder ihr Geschäftsmodell an oder führen die Geschäftstätigkeit unterhalb der Gewerbmässigkeitsschwelle weiter. In solchen Fällen muss nicht nur die Bezeichnung der Dienstleistung, sondern das Geschäftsmodell tatsächlich angepasst werden.

¹ Vermögensverwalter und Trustees, die nach bisherigem Recht keiner Bewilligungspflicht unterstanden, aber seit Inkrafttreten des FINIG neu einer Bewilligungspflicht unterstehen.

Bei der Mehrheit der bewilligten Vermögensverwalter und Trustees handelt es sich um Kleinstunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit weniger als fünf Vollzeitstellen. Über alle Rechtsformen hinweg liegt der Gesamtbetrag der verwalteten Vermögen bei 121 Milliarden Franken. Dies macht pro Institut im Durchschnitt 180 Millionen Franken aus, wobei grosse Unterschiede zu beobachten sind. Bei vier bewilligten Unternehmen beträgt das gesamte verwaltete Vermögen über zwei Milliarden Franken.

Rechtsform	Anzahl Unternehmen	Median Anzahl Vollzeitstellen	Durchschn. verwaltete Vermögen (in Mio. CHF)
Aktiengesellschaft	618	3,0	188
Gesellschaft mit beschr. Haftung (GmbH)	26	2,0	63
Einzelfirma	16	1,0	46
Sonstige	10	2,4	183
Total	670	3,0	180

Statistische Zusammenfassung der bewilligten Vermögensverwalter und Trustees.
(Quelle: Unternehmensangaben / Gesuchsformulare; Bewilligungsstand: 31. Dezember 2022)

1.3 Fristerstreckung

Das Gesetz sah Fristerstreckungen nur für besondere Einzelfälle vor (Art. 74 Abs. 4 FINIG), bei denen die Frist unverschuldet nicht eingehalten werden konnte. Entsprechend gewährte die FINMA Fristverlängerungen nur bei Instituten, die darlegen konnten, dass sie rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist alle notwendigen Schritte unternommen hatten, um die Übergangsfrist zu wahren. Dies war z. B. dann der Fall, wenn die Institute aufgrund von äusseren Umständen wie Krankheit, Todesfall oder Ereignissen höherer Gewalt die Frist zu verpassen drohten.

Die FINMA konnte neun Fristverlängerungsanträge gutheissen. Fünf Anträge wurden aufgrund der Eingabe eines Bewilligungsgesuchs gegenstandslos. Einige wenige, unvollständige Anträge sind derzeit noch bei der FINMA in Bearbeitung. Bisher hat die FINMA keine Fristverlängerungsgesuche abgelehnt.

1.4 Verspätete Gesuche

Per Jahresende 2022 befanden sich noch rund zwanzig Gesuche im Stadium der Vorprüfung bei einer AO. Ein Grossteil dieser Institute hat das Bewilligungsgesuch erst nach der von der FINMA empfohlenen Frist vom 30. Juni 2022 zur Vorprüfung bei den AO eingereicht. Die Vorprüfung konnte somit nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Vorbehaltlich eines erfolgreichen Fristerstreckungsgesuches haben diese Institute folglich die Übergangsfrist versäumt.

Verspätungen bei der Gesuchseinreichung können sich auf das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere das Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, auswirken. Die FINMA wird die Verspätungen und Gründe für diese daher im Rahmen der Bewilligungsprüfung würdigen. Darüberhinaus ziehen verspätete Eingaben in der Regel aufsichtsrechtliche Abklärungen oder Enforcementmassnahmen nach sich (siehe weitere Informationen i.S. Massnahmen in Abschnitt 2.2). Aufgrund

ihrer Strafanzeigepflicht meldet die FINMA unerlaubt Tätige ausserdem beim Strafrechtsdienst des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD).

1.5 Unternehmen ohne Rückmeldung

Die FINMA trat Anfang November 2022 mit 685 Instituten in Kontakt, die sich auf der Erhebungs- und Gesuchsplattform ("EHP") als Vermögensverwalter oder Trustee registrierten, aber weder ein Gesuch bei einer AO oder der FINMA eingereicht hatten noch anderweitig mit der FINMA in Kontakt getreten sind.² Mehr als jedes zehnte so angefragte Institut teilte mit, es plane nach wie vor ein Bewilligungsgesuch an die FINMA zu übermitteln.

Knapp die Hälfte der Adressaten reagierte nicht. Die FINMA wird die Antworten und mangelnden Reaktionen bei ihren Abklärungen zu allfällig unerlaubt tätigen Instituten berücksichtigen.

2 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

2.1 Rückblick: Enforcement bis 2022

Wer erst im Laufe des Jahres 2020 eine gewerbsmässige Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Trustee aufgenommen hatte, musste sich spätestens am 6. Juli 2021 einer AO anschliessen und bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch gestellt haben (Art. 74 Abs. 3 FINIG). Institute, die diese Übergangsfrist verpasst haben oder anderweitig ohne entsprechende Bewilligung eine gewerbsmässige Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Trustee wahrnehmen, sind vorsätzlich oder fahrlässig unbewilligt tätig. Ihnen drohen neben den aufsichtsrechtlichen Massnahmen auch strafrechtliche Konsequenzen. Verfolgende und urteilende Behörde ist das EFD. Die Geldstrafen oder Bussen können bereits bei Fahrlässigkeit bis 250 000 Franken betragen.

Seit 2020 eröffnete die FINMA 307 Abklärungen bei Verdacht auf unerlaubte Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Trustee. Ausserdem erstattete sie bis zum 31. Dezember 2022 insgesamt 27 Strafanzeigen wegen eines Verdachts auf eine unbewilligte Vermögensverwaltungs- oder Trusteetätigkeit an das EFD. Zudem setzte die FINMA 153 Institute auf ihre Warnliste³, mit der die FINMA auf Institute hinweist, die ihrer Auskunftspflicht gegenüber der FINMA nicht nachgekommen sind und über keine Bewilligung verfügen.

2.2 Ausblick: Enforcement 2023

Institute, die bereits vor Inkrafttreten des FINIG tätig waren, und bis Ende der Übergangsfrist (Art. 74 Abs. 2 FINIG) ein Gesuch bei der FINMA eingereicht haben, dürfen nach Ablauf der Übergangsfrist und bis zum Entscheid über die Bewilligung von Gesetzes wegen ihre Tätigkeit fortführen, sofern

² Es handelt sich dabei insbesondere um Institute, die ihrer Meldepflicht in 2020 nachkamen (Art. 74 Abs. 2 FINIG), als auch um solche, die sich nur auf der EHP als Vermögensverwalter oder Trustee registrierten.

³ www.finma.ch > Bewilligung > Warnliste

sie einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sind. Anders verhält es sich bei Instituten, die innerhalb der Übergangsfristen kein Gesuch bei der FINMA eingereicht haben, sowie für solche, die vor Erhalt der Bewilligung ihre gewerbsmässige Tätigkeit bereits aufgenommen haben, aber nicht von den Übergangsfristen betroffen sind. Wer vorsätzlich oder fahrlässig unbewilligt tätig ist, hat mit aufsichtsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Bei der Festlegung von entsprechenden Massnahmen ist unter anderem die Dauer der unbewilligten Tätigkeit von Bedeutung sowie, ob das Institut ein (wenn auch verspätetes) Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht hat oder — schwerwiegender — kein solches gestellt und die FINMA das Ausüben einer unbewilligten Tätigkeit selbst festgestellt hat. Gestützt auf ihre Strafanzeigepflicht wird die FINMA diese Fälle den Strafverfolgungsbehörden anzeigen und ihrerseits Abklärungen einleiten.⁴

Bei Erhalt von verspäteten Bewilligungsgesuchen wird die FINMA die Institute auffordern zu bestätigen, dass sie ihre Vermögensverwaltungstätigkeit bis zum Entscheid über das Bewilligungsgesuch, auf Handlungen beschränken, welche für die Erhaltung der Vermögenswerte ihrer bestehenden Kunden zwingend notwendig sind. Die FINMA wird die Prüfung der Bewilligungsgesuche nicht fortsetzen, solange die Institute die erwähnte Bestätigung nicht abgegeben haben.

Sollten die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder der ordnungsgemässe Zustand nicht wiederherstellbar sein, wird die FINMA aufsichtsrechtliche Massnahmen anordnen, welche bis zur Liquidation des Instituts führen können.

3 Ausblick auf den Bewilligungsprozess im Jahr 2023

Wenn ein weiterhin bei einer SRO angeschlossenes Institut sein Gesuch, einschliesslich einer AO-Anschlussbestätigung, bis Ende der Übergangsfrist bei der FINMA eingereicht hat, kann es seine Geschäftstätigkeit bis zum Entscheid über den Erhalt der Bewilligung fortführen.

3.1 Aktuelle Trends

Die FINMA hat gegen Ende der Übergangsfrist erwartungsgemäss sehr viele Bewilligungsgesuche erhalten. Per 31. Dezember 2022 waren über 1000 Gesuche pendent. Die FINMA war organisatorisch auf diese grössere Anzahl Gesuche vorbereitet. Trotzdem ist 2023 aufgrund der vielen pendenten Fälle insgesamt mit einer längeren Dauer des FINMA-Bewilligungsprozesses und längeren (initialen) Reaktionszeiten zu rechnen. Die Bearbeitungsdauer eines einzelnen Gesuchs sowie die entsprechenden Kosten sind zudem von dessen Qualität und Komplexität abhängig.

⁴ Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 50 FINMAG. Siehe auch FINMA-Aufsichtsmittteilung 01/2022, Ziff. 3.3.

3.2 Statusbescheinigung

Die FINMA hat die folgenden Möglichkeiten geschaffen, sich über Bewilligungsgesuche und deren Status zu informieren:

- a) **Phase 1 / Gesuchseinreichung:** Im Anschluss an die Gesuchseinreichung bei der FINMA erhalten die Gesuchsverantwortlichen und auch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zeitnah eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail als Nachweis.⁵
- b) **Phase 2 / FINMA-Bewilligungsprüfung:** Seit November 2022 können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in der EHP selbständig jederzeit eine aktuelle Statusbestätigung generieren und als PDF herunterladen, sobald das Gesuch bei der AO oder der FINMA eingereicht wurde. Ein Beispiel einer solchen Bestätigung befindet sich in Anhang 1.
- c) **Phase 3 / Bewilligungsentscheidung:** Die FINMA publiziert sämtliche bewilligten Vermögensverwalter und Trustees auf ihrer Website⁶. Die entsprechenden Listen werden fortlaufend aktualisiert.

Aufgrund des Amtsgeheimnisses kann die FINMA gegenüber Drittpersonen oder der Öffentlichkeit keine Informationen über hängige Gesuche, den Status im Bewilligungsprozess oder Negativverfügungen offenlegen.

⁵ Siehe auch Abschnitt 3.1 i.V.m. Anhang 2 in der FINMA-Aufsichtsmittteilung 01/2022:

www.finma.ch > Dokumentation > FINMA-Aufsichtsmittteilungen

⁶ www.finma.ch > Bewilligung > Vermögensverwalter und Trustees

Anhang 1

Beispiel einer Statusbestätigung nach Einreichung des Bewilligungsgesuchs bei der FINMA über die EHP. Für weitere Details, siehe die EHP-Release-Notes⁷ vom 25. November 2022.

Statusbestätigung Confirmation de statut Conferma dello stato Status confirmation		 <small> Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Autorità federale de surveillance des marchés financiers FINMA Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA</small>
Diese Statusbestätigung wurde am 24.11.2022 um 16:24 Uhr durch [REDACTED] generiert.		
Statusinformationen der Eingabe		
ID:	[REDACTED]	
Name des Instituts:	[REDACTED]	
Zulassungstyp:	Vermögensverwalter	
Name der Eingabe:	Bewilligung für Institute nach FINIG (Aufsicht AO)	
Aktueller Status:	In Prüfung bei FINMA (seit 24.11.2022)	
Erstmalige Einreichung an FINMA:	24.11.2022	
Weitere Informationen zur Aufsichtsorganisation		
Aufsichtsorganisation:	AOOS - Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht	
Erstmalige Einreichung an AO:	30.06.2022	
Bestätigung AO:	Ja	
Wichtige Hinweise: Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument nicht als Lieferschein gilt.		

⁷ www.finma.ch > FINMA > Extranet > Erhebungs- und Gesuchsplattform > Support > Release Notes (Version 1.15 vom 25.11.2022)